

Veröffentlicht im NBl MBWK: Nr. 04/2021, S. 54 vom 16. Juni 2021.

Veröffentlicht auf der Homepage am 17. Juni 2021.

Erste Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Flensburg vom 17. Juni 2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S.2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 16. Juni 2021 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 17. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsverfahrensordnung für die Hochschule Flensburg vom 24. März 2017 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Ergebnis einer Prüfung wird, unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung in der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses, vom Prüfungsausschuss unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften über das Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. Mit Ende des verpflichtenden Überprüfungszeitraumes von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung des Prüfungsausschusses durch die Kandidatin oder den Kandidaten geltend die Ergebnisse endgültig als bekannt gegeben.“

2. In § 14 werden nach Absatz 9 die folgenden Absätze angefügt:

„(10) Im Hinblick auf die im Studien- und Prüfungsplan enthaltenen berufspraktischen Zeiten und Leistungen kann bezogen auf die gesamte Praktikumsdauer von nachgewiesenen Fehlzeiten [Urlaub (gesetzlich oder betriebsbedingt), Krankheitstage] im Umfang von bis zu 5 Arbeitstagen abgesehen werden, wenn das Ausbildungsziel des Praktikums qualitativ erreicht ist. Wenn dieser Umfang überschritten wird, dann müssen die fehlenden Tage nachgeholt werden.“

(11) Ein extra-curriculares Grundpraktikum ist von den Regelungen nach Absatz 10 ausgenommen.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie an ausländischen Hochschulen des Bologna-Hochschulraumes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Kriterien Lernergebnisse, Niveau und Workload zu den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsausschuss nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Flensburg zu erbringenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) An anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen absolvierte Module oder Leistungen können anerkannt werden, wenn die erworbenen Kompetenzen mit dem Inhalt des Studiengangs vereinbar sind.

(3) Bei der Anerkennung von an inländischen oder ausländischen Hochschulen erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen sind neben den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften getroffenen Vereinbarungen sowie eine mit der oder dem Studierenden abgeschlossene Studienvereinbarung („learning agreement“) zu beachten. Vertragliche Vereinbarungen mit Partnerhochschulen im In- und Ausland können die Einzelanerkennungen ersetzen und pauschale Anerkennungen vorsehen.

(4) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen nachzuholen.

(5) Gleichwertige Praxiszeiten und -phasen sowie Berufspraktische Studiensemester können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen anerkannt werden. Die Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Zeiten nachzuholen.

(6) Eine bereits erfolgreich bestandene Thesis aus einem anderen Studiengang oder einer anderen Studienrichtung wird nicht anerkannt.

(7) Ein Antrag auf Anerkennung ist bei der oder dem Studiengangsverantwortlichen einzureichen. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die endgültige Entscheidung der Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(8) Eine Anerkennung erfolgt unter dem Namen des Moduls des Studiengangs an der Hochschule Flensburg. Dabei werden die Creditpoints in dem Umfang anerkannt, die für das Modul in dem betreffenden Studiengang gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt sind. Bei Bedarf ist eine

Umrechnung auf das Bewertungssystem des Studiengangs vorzunehmen. Für die Umrechnung sind die jeweils aktuellen Vorgaben von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz beachten. Die übernommenen Bewertungen sind in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "anerkannt" aufgenommen; sie werden bei Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Anerkannte Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht an der Hochschule Flensburg erbracht wurden, sind zu kennzeichnen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 5 besteht Anspruch auf Anerkennung; sie ist im Studienverlauf grundsätzlich jederzeit möglich. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, sobald ein gleiches oder gleichwertiges Modul an der Hochschule Flensburg bestanden wurde. Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, der diese auch der oder dem Vorsitzenden übertragen kann, im Einvernehmen mit der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten. Entscheidungen über die Anerkennung von an ausländischen Hochschulen absolvierten Modulen oder Leistungen kann der Prüfungsausschuss auf die oder den Studiengangsverantwortlichen übertragen.

(10) Eine Nichtanerkennung ist seitens des Prüfungsausschusses gegenüber der oder dem Studierenden schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. Folgender § 17a wird angefügt:

„(1) Kompetenzen einer schulischen Erstausbildung können in der Regel nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.

(2) Kompetenzen aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul-Weiterbildungen, aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung aufbauen oder andere außerhochschulische Kompetenzen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn zwischen den erworbenen Qualifikationen bezüglich Niveau und Lernergebnissen mit den zu ersetzenden Prüfungs- und Studienleistungen Gleichwertigkeit gegeben ist, sie inhaltlich mit dem anzurechnenden Modul übereinstimmen und der Umfang der Unterrichtsstunden aus den Aus- und Weiterbildungen mindestens der Workload der anzurechnenden Prüfungs- und Studienleistung entspricht. Die erreichte Note der außerhochschulischen Leistung wird in dem Fall übernommen.

(3) Die Überprüfung, ob die von der oder dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungs- und Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der oder dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne etc., durch die oder den Fachdozent*in*en

vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der oder dem Studierenden.

(4) Hat der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit einzelner Leistungen bei einem bestimmten Bildungsträger im Vorfeld bereits anerkannt, dann wird auf eine individuelle Überprüfung der Gleichwertigkeit verzichtet.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorliegen gleichwertiger Kompetenzen durch eine maximal 20-minütige mündliche Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer überprüft werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung ist durch die oder den Studierenden schriftlich bei der oder dem Studiengangsverantwortlichen zu beantragen.

Die Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Wird dabei der Nachweis gleichwertiger Kompetenzen erbracht, erfolgt die Anrechnung mit der in der Gleichwertigkeitsprüfung ermittelten Note. Ansonsten erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Begründung der Ablehnung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Für angerechnete außerhochschulisch erworbene Kompetenzen werden die Creditpoints der anzurechnenden Prüfungsleistung und die ermittelte Note oder der erteilte Leistungsnachweis („erfolgreich teilgenommen“) vergeben. Über die Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Angerechnete Leistungen werden in das Zeugnis aufgenommen. Bei unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen; sie werden bei Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Angerechnete außerhochschulisch erworbene Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht an der Hochschule Flensburg erbracht wurden, sind zu kennzeichnen.

(7) Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent der im Studiengang erforderlichen Moduleleistungen durch die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Kompetenzen ersetzt werden. § 17 Abs. 1 bis 6 gilt entsprechend.“

5. § 30 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

„(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von vier Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

6. Folgender § 30 Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Richtlinien zur Archivierung von Prüfungsmaterialien sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 17. Juni 2021

Dr. Christoph Jansen

Präsident der Hochschule Flensburg